

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 60 (1966)

Artikel: Stadt und Kirche im Mittelalter
Autor: Carlen, Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LOUIS CARLEN

STADT UND KIRCHE IM MITTELALTER

I. 1954 erschien das Buch von *Hans Planitz* «Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen». 1965 wurde dieses Werk vom Böhlau-Verlag in Graz-Köln in einer zweiten unveränderten Auflage (xvi und 520 S.) herausgegeben und mit Recht, ist das Buch doch zum Standardwerk der mittelalterlichen Stadtgeschichte und vor allem der deutschen Stadtverfassung geworden¹. Dabei ist ihm freilich dasselbe widerfahren, wie anderen Theorien für die deutsche Stadtverfassung, denen allgemeine Geltung abgesprochen wurde; denken wir etwa im letzten Jahrhundert an die an eine Kontinuität zwischen antiken und mittelalterlichen Städten glaubende Munizipaltheorie², die Hofrechtstheorie³, die Gildetheorie, nach der die Stadtverfassung sich bildete, indem das Einungswesen sich mit der altgermanischen Gemeindegensossenschaft verband⁴. Auch die Ansichten, daß das Stadtrecht aus dem Marktrecht oder aus der Landgemeinde hervorging, konnten sich nicht halten⁵. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage von Planitz' Buch

¹ K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes I, Weimar 1957, S. 1, urteilt: «Das Werk, in Einzelheiten sicher angreifbar, bedeutet als Querschnitt durch ein ganzes Wissensgebiet einen dauerhaften Gewinn, der auch bestehen bleibt, wenn die Spezialforschung rasch über Teilergebnisse hinwegführen wird, für andere Gebiete der rechtshistorischen Mediävistik, so auch für die Agrarrechtsgeschichte aber zugleich eine Warnung vor allzu frühem Versuch neuer Gesamtdarstellung».

² W. ARNOLD, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bde., Gotha 1854.

³ K. W. NITZSCH, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1859.

⁴ W. E. WILDA, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831; auch von O. v. GIERKE in seinem «Deutschen Genossenschaftsrecht» vertreten, 4 Bde., Berlin 1868-1913.

⁵ S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1887; G. v. BELOW, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892; G. I. v. MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Er-

haben verschiedene neuere Stadtgeschichten¹, aber auch die gleichzeitig erscheinenden und lebhaft diskutierten Untersuchungen von Edith Ennen² und Walter Schlesinger³ neue Gesichtspunkte aufgezeigt. Planitz wurde vor allem eine Überbetonung der Eidgenossenschaft (*coniuratio*) der Stadtbewohner als Wurzel der Stadtgemeinde vorgeworfen⁴.

Der speziellen Ausrichtung dieser Zeitschrift auf die Kirchengeschichte folgend, benützen wir die Gelegenheit der Rezension, auf Verhältnisse und Beziehungen zwischen Stadt und Kirche hinzudeuten, wie sie von Planitz aufgezeigt werden. Gleichzeitig werden damit Hinweise auf dieses Verhältnis für Städte im Gebiet der Schweiz gegeben. Die in Klammern beigefügten Seitenzahlen im Text beziehen sich auf das Buch von Planitz.

II. Ein erstes Problem, das in der Vorgeschichte der deutschen Stadt in der Merowingerzeit auftritt, ist der *Wettstreit zwischen Graf und Bischof*, der in der Karolingerzeit zum Sieg des Bischofs führte (S. 29 f.). Seit dem 4. Jahrhundert erscheinen in den wichtigeren Städten des Westens Bi-

langen 1869-1871. In diesem Zusammenhang muß allerdings die Forderung von K. S. BADER, *Dorfgemeinde und Dorfgemeinschaft*, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II, Weimar 1962, S. 285, beachtet werden, «daß die Stadtrechtsgeschichte sich nicht zu scharf von ländlichen Erscheinungen isolieren darf».

¹ Für die Schweiz vgl. P. GUYER, *Bibliographie der Städtegeschichte der Schweiz*, Zürich 1960; für Deutschland E. KEYSER, *Bibliographie der deutschen Städtegeschichte*, 1965; *Deutsches Städtebuch*, Hdb. Städt. Gesch., hrg. v. E. KEYSER, 5 Bde., Stuttgart 1939-1966.

² *Frühgeschichte der europäischen Stadt*, Bonn 1953. Vgl. dazu u. a. TH. MAYER, *Zur Geschichte der Stadt im Frühmittelalter*, *Schweiz. Zeitschr. f. Gesch.* 4 (1954), S. 125 ff.

³ *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, II: Städte und Territorien*, Göttingen 1963. – Vgl. auch *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens*, Vorträge und Forschungen hrg. vom Institut für geschichtl. Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, geleitet von TH. MAYER, IV, Lindau/Konstanz 1958; *La ville*, *Recueils de la Société Jean Bodin*, t. 6-8 Bruxelles 1954 ff. Die Frage der Stadtentstehung wurde in den letzten Jahren eifrig diskutiert, vgl. K. KEYSER, *Erforschung und Darstellung der deutschen Städtegeschichte 1945-1965*, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte*, Festschrift für Hektor Ammann, Wiesbaden 1965, S. 2 f., hier S. 23 f. die neuere Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, Köln/Graz 1960, S. 22 ff.; DERS., *Stadtgründungen und Weichbild in Westfalen*, Münster i. W. 1960. Vgl. schon F. STEINBACH, *Stadtgemeinde und Landgemeinde*, *Rhein. Vierteljahresbl.* 13 (1948); DERS. in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 78, germ. Abt. (1961), S. 376 f. u. 72 (1955), S. 294 ff.

⁴ SCHLESINGER, a. a. O., S. 59; W. KROESCHELL, *Weichbild*, *Untersuchungen zur Literatur*. W. EBEL, *der Bürgereid, als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip deutschen mittelalterl. Stadtrechts*, Weimar 1958.

schöfe, so in Trier, Köln, Tongern, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Metz, Toul, Verdun. In der Schweiz hören wir in spätrömischer Zeit von Bischöfen in Augst, Vindonissa und Chur (451), Martinach (381), Genf (um 400), Lausanne, wobei seit etwa 500 die Sitze von Augst nach Basel, von Vindonissa nach Konstanz, von Avenches nach Lausanne und von Martinach nach Sitten (585) übergehen. Chlodwig übertrug in den Römerstädten die Verwaltung seinen Comes und drängte die Vorherrschaft der Bischöfe in den Städten zurück. Aber schon im 6. Jahrhundert, als der Grundbesitz der Kirche stark zugenommen hatte, und die Bischöfe dafür Immunitätsrechte erlangten, die sie der Macht der Grafen entzog, erfolgte ein Gegenstoß, der – Trier bietet dafür ein gutes Beispiel ¹ – die Bischöfe in zahlreichen Städten zur Macht brachte.

Schon seit der fränkischen Periode bauten sich die Bischöfe ihre eigenen Domburgen ², die dem Klerus als Fluchtburgen dienten, so wie einst die alten civitates die Zufluchtsstätte der Ministerialen und Immunitätsleute des Königs waren (S. 36, 40 f.). In Chur, Konstanz und Sitten sind in der Karolingerzeit die römischen Kastelle zu Domburgen der Bischöfe ausgebaut worden ³. Die Bewohner dieser Domburgen gehörten ohnehin der bischöflichen Immunität an. «So fühlte sich der Bischof wirklich als Herr der Stadt», und die Formeln der Karolingerzeit bezeichnen ihn ausdrücklich als Stadtherrn, obwohl er meist nicht alle königlichen Rechte im Stadtraum an sich brachte. Kam ihm schon früh Aufsicht über Markt und Maß zu, blieben die Rechte auf Münze, Zoll, Steuern usw. noch länger in der Hand des Grafen, des zuständigen königlichen Beamten. Aber auch Handel und Gewerbe wirkten sich gerade hier zu Gunsten der Bischofs- und Klosterstädte aus. Die Kirche, Bischöfe und Klöster hatten einen großen Bedarf an Waren aller Art und auch an Materialien für das Bauwesen. Das förderte neue Handelsplätze bei Kirchen und Klöstern, wie umgekehrt solche auch an Verkehrsknotenpunkten entstanden (S. 46, 62). Kult und Handel waren nicht zuletzt in Bischofsstädten eng verflochten, so daß oft der liturgischen die merkantile Messe folgte ⁴. Der

¹ Vgl. E. EWIG, Civitas, Gau und Territorium in den Trierischen Mosellanden, Rhein. Vierteljahresbl. 17 (1952), S. 124. Für die Schweiz: H. BÜTTNER, Zur frühen Geschichte des Bistums Octodurum-Sitten und des Bistums Avenches-Lausanne, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 53 (1959), S. 241 ff.

² Vgl. F. MERZBACHER, Die Bischofsstadt, Köln/Opladen 1961, S. 17 ff.

³ F. STAEHELIN, Die Schweiz in römischer Zeit, Basel ³1948, S. 588 f.

⁴ Vgl. über die Bedeutung der Genfer Messen H. AMMANN, Freiburg und Bern und die Genfer Messen, Diss. Zürich 1921.

große Grundbesitz der Klöster und Stifter brachte ständig steigend bäuerliche Abgaben in die Klerikerburg, womit deren wirtschaftliche und kulturelle Bedürfnisse befriedigt werden konnten (S. 64).

Franz Beyerle hat gezeigt, wie sich in der banngrundherrlichen Verwaltung der Bischofssitze die Eigenart der bischöflichen Territorialverwaltung ottonisch-salischer Zeit enthüllt¹. Das wird auch bei geistlichen Stadtterritorien des schweizerischen Raumes offenbar, wenn man etwa den Fleischbann und Weinbann in Chur verfolgt, wo noch Ende des Mittelalters alle zehn Tavernen bischöfliche Zinslehen sind, die mit Abgaben und Fronen verdient werden², oder den Backhausbann in Chur, Lausanne, Sitten³ usw.

III. Die Ottonen und Salier stärkten in ihren Städten die Stellung der Bischöfe⁴. Kaiser Otto schenkte dem Bischof von Chur im Jahre 958 die halbe Stadt, das Münzrecht, den königlichen Hof u. a. Unter König Rudolf ging das Wallis an den Bischof von Sitten, die Waadt an den Bischof von Lausanne über⁵. Im Raum von Burg und Wik wurden den Bischöfen die *Grafenrechte* verliehen, womit sie zugleich die obersten Richter über die Kaufleute wurden und durch ihren Vogt oder den Burggrafen die Hochgerichtsbarkeit ausübten. Bischöfliche Beamte vermittelten den Kaufleuten Königsbann und Königsfriede. Schon die Ottonen hatten die Muntabgaben der Kaufleute mit anderen Rechten an die bischöflichen Stadtherren übertragen. Das hatte eine Veränderung in der Rechtsstellung der königlichen Kaufleute in den Bischofsstädten zur Folge. Waren sie bisher königliche Muntleute, wurden sie nun von den bischöflichen Stadtherren als ihre Hörigen betrachtet. In vermehrtem Maße war das auch bei den Handwerkern der Fall. Die Stadtgemeinde, die sich bildete und den Schutz des Königs zu gewinnen versuchte, wurde zum Gegenpol der bischöflichen Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Handwerkern. Diese fingen um die Mitte des 11. Jahrhunderts an, sich rechtlich, wirtschaftlich und politisch zu nähern (S. 98 f.) und sich zu

¹ F. BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 50, germ. Abt (1930), S. 1 ff.

² BEYERLE, a. a. O., S. 10, 16, 65 ff.

³ A. a. O., S. 12 f.

⁴ Vgl. L. SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, 1954.

⁵ Mém. et docum. de la Suisse Romande XXIX, S. 51 u. VII, S. 1 f. Für Lausanne und Genf vgl. KLIPFFEL, Etude sur les origines et les caractères de la révolution communale, S. 22 ff.

Schwurgemeinschaften oder Eidgenossenschaften zusammenzuschließen, die in *Opposition zum geistlichen Stadtherrn* traten. In Cambrai kam es 958, in Köln 1074, in Worms 1073, in Mainz 1077, in Speyer um 1111 zu Aufständen gegen den Bischof, eine Erscheinung, die auch in italienischen und spanischen Bischofsstädten feststellbar ist ¹. Die bischöflichen Stadtherren vermochten der erstarkenden Kommunalbewegung nicht zu widerstehen. Sie bog auch den vom Bischof angestrebten Satz: «Luft macht eigen» um in «Stadtluft macht frei» (S. 102 ff.).

1105 richtete sich in Konstanz eine kommunale Bewegung gegen den Bischof, 1153 erscheint eine allgemeine Bürgerversammlung und 1192 befreit Heinrich VI. die Stadt von der bischöflichen Steuer und verlangt dafür eine Reichssteuer ².

Die Auseinandersetzung zwischen aufstrebendem Bürgertum und bischöflichen Stadtherren machte auch vor den Schweizer Bischofsstädten nicht halt. In Chur, wo 1282 Consules civitatis Curiae, also Ratsmitglieder erwähnt werden, setzte dieses Ringen seit 1299 ein, um im 15. Jahrhundert und erst recht mit den Ilanzerartikeln von 1526 zum Siege der Bürgerschaft zu führen ³. In Genf zwangen die politischen Verhältnisse, vor allem die Ansprüche der Grafen von Savoyen und von Genevois, den Bischof zu einer vorsichtigen Politik ⁴. In Lausanne schlossen sich die Bürger in einem 1224 ausgebrochenen Konflikt zusammen, übernahmen die Stadtwache und forderten den Bischof auf, ihre Freiheiten zu achten. Der Streit wurde erst 1234 durch einen Schiedsspruch des Grafen Thomas von Savoyen und der Bischöfe von Tournai und Genf geschlichtet. Der Schiedsspruch spricht von Bürgern, die «das Gemein-

¹ E. MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft, II, Leipzig 1909, S. 525 f., G. DILCHER, Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 81, germ. Abt. (1964), S. 225 ff., für das Frühmittelalter S. MODI-ONORY, Vescovi e Città, Bologna 1930.

² J. LAIBLE, Geschichte der Stadt Konstanz, 1896; K. BEYERLE, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz, Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees 26 (1897), S. 43. – Über die Bewegung hin zur Reichsstadt K. S. BADER, Die oberdeutsche Reichsstadt im alten Reich, Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 11 (1965), S. 30.

³ H. KILLIAS, Zur Entstehung der Churer Stadtverfassung, Diss. Zürich 1949, S. 148; P. C. PLANTA, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, Chur 1879, S. 45 ff.;

⁴ O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, Zeitschr. für schweiz. Gesch. 22 (1942), S. 1 ff.
J.-A. GAUTIER, Histoire de Genève des origines à l'année 1691, Genève 1896-1914; Histoire de Genève des origines à 1931, publ. par la Soc. d'histoire et d'archéologie de Genève, 1951-56; Histor.-biograph. Lexikon der Schweiz III (1926), S. 442 f.

wesen von Lausanne verwalten». Nach Bischof Jean de Cossonay (1240-73), der nach einem bewaffneten Auflauf mit Hilfe der Bürger gewählt worden war, flackerte der Streit wieder auf, so daß sich Bischof Guillaume de Champvent am 5. Mai 1282 beklagte, daß sich die Bürger ohne seine Einwilligung versammeln, beschließen und Steuern erheben. Dann kam es zu einem Waffengang, in den König Rudolf von Habsburg zu Gunsten des Bischof 1284 eingriff. Erst die Erhebung zur Reichsstadt durch Kaiser Sigismund 1434 beendete die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Bürgern zu Gunsten der letzteren ¹.

In Sitten hatte der Bischof sich zeitweilig auf verschiedenen Fronten zu verteidigen: gegen Savoyen, den Adel und die Landsleute. Diesen Dreifrontenkrieg, aber auch die Bedeutung des Marktes machte sich die Bürgerschaft zu Nutzen, um gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn größere Bewegungsfreiheit zu gewinnen ².

In Basel baute die Bürgerschaft ihre Rechte aus. Im 12. Jahrhundert setzte noch der Bischof den Rat ein; gegen Ende des 14. Jahrhunderts erreichten die Zünfte die Vertretung im Rat ³.

IV. «In den Bischofsstädten, vor allem in den rheinischen ist der Begriff der Stadt im Rechtssinne entstanden. Manche Städte des Westens, deren Stadtherren Erzbischöfe waren, wurden früh als solche anerkannt» (S. 130 f.). Ähnliches ist von den *Klosterstädten* zu sagen, deren Märkte teilweise bereits im 10. oder 11. Jahrhundert von den Kaisern verliehen wurden. Einzelne von ihnen entwickelten sich schon am Ende des 12. Jahrhunderts zur Stadt, z. B. Herford, Quedlinburg, Fulda, Hersfeld, Wetzlar (S. 155 f.) ⁴. Nicht selten lagen Klöster an bedeutenden Schnitt- oder Etappenarten des Verkehrs, wo sich Städte bildeten. Ein schweizerisches Beispiel ist St-Maurice, das bereits vor der savoyischen Zeit als

¹ M. REYMOND, *Etudes d'histoire lausannoise*, Rev. d'histoire vaud. 16 (1908); DERS., *Le développement de l'organisation municipale à Lausanne*, Mémoires de la Soc. pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands IV (1937), S. 78 ff., V (1938), S. 73 ff.; *Histor.-biograph. Lexikon der Schweiz* IV (1927), S. 622 ff.

² H. EVÉQUOZ, *Essai sur l'histoire de l'organisation communale et des franchises de la ville de Sion*, Diss. Bern 1925.

³ R. WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, I, Basel 1907, S. 15 ff. u. II, Basel 1912, S. 191 ff.; A. HEUSLER, *Geschichte der Stadt Basel*, ⁵1957.

⁴ Vgl. über die stadtfördernde Wirkung der grundbesitzenden Abteien E. PETRI, *Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich*, Vorträge und Forschungen, hsg. v. TH. MAYER, IV (1958), S. 272 ff.

Klosterflecken unter dem Einfluß und in Anlehnung an die berühmte im 6. Jahrhundert gegründete Abtei entstanden ist und als Rast- und Zollstelle an einem der wichtigsten Alpenübergänge des frühen und hohen Mittelalters emporgekommen ist ¹.

V. In der zweiten Epoche der deutschen Stadt seit dem 13. Jahrhundert erscheinen *bischöfliche Stadtgründungen* als Maßnahme der Territorialpolitik. Im Vordergrund stehen die Erzbischöfe von Köln, die schon im 12. Jahrhundert und systematisch mit Engelberg I. von Berg (1216-1225) begannen, ihre Länder durch den Ausbau von Städten zu sichern. Eine ähnliche Politik der Stadterhebung ist bei den westfälischen Bischöfen von Münster und Paderborn seit etwa 1200 feststellbar (S. 169).

Im 13. Jahrhundert treten auch *Klosterstädte* neu auf, obwohl die Klöster selbst meist einer früheren Zeit angehören (S. 185). Das Kloster verleiht seine wirtschaftliche Kraft der entstehenden Stadt. Schweizerische Beispiele sind Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Bischofzell ². Andererseits lagen klösterliche Ansiedlungen in Wald- und Gebirgslandschaften meist zu ungünstig, als daß sie Anstoß zu Stadtentwicklungen geben konnten, wie etwa Disentis, Einsiedeln und Engelberg zeigen, obwohl gerade die benediktinische Gruppe eine stadtbildende Kraft ersten Ranges war, im Gegensatz zu den Zisterziensern und Kartäusern und verwandten Gruppen (vgl. z. B. Hauterive, Frienisberg) ³. Klöster erlangten auch Bedeutung für die Bildung von Vorstädten, die oft im Umkreis der großen Außenstifte entstanden (S. 217). Teilweise wirkten sie erheblich auf die städtische Wirtschaft ein, wie Hektor Ammann am

¹ H. AMMANN, Zur Geschichte der Westschweiz in savoyischer Zeit, Zeitschr. f. schweiz. Geschichte 21 (1941), S. 11 f.; DERS., Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im allgemeinen, Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 4 (1954), S. 27, 29.

² Vgl. E. POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, II, Basel 1957, S. 45 ff. und dort verzeichnete Literatur; K. SCHIB, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen-Schaffhausen 1945, S. 31 ff.; A. LARGIADÈR, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, I, Erlenbach-Zürich 1945, S. 27 ff.; P. KLÄUI, Zürich, Geschichte der Stadt und des Bezirkes, Zollikon 1948, S. 13 ff.; H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Zürich, Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 1 (1951), S. 529 ff.; PH. A. V. SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, I, Luzern 1851, S. 78 ff.; P. KLÄUI, Die Anfänge des Klosters Luzern und ihre politische Bedeutung, Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 25 (1945), S. 1 ff.; E. HERDI, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943, S. 69.

³ Vgl. die Verzeichnisse der Ordensniederlassungen bei TH. SCHWEGLER, Geschichte der kath. Kirche in der Schweiz, Stans ²1943, S. 373 ff.; auch R. PFISTER, Kirchengeschichte der Schweiz, I, Zürich 1964, S. 71 ff., 103 ff., 128 ff.

Beispiel des Zürcher Fraumünsterstifts, der Zisterzienserabteien Kappel, Wettingen und St. Urban, der Frauenabtei Königfelden und des Chorherrenstiftes Schönenwerd gezeigt hat¹. Von kirchengeschichtlichem Interesse sind ferner die Stadtgründungen des deutschen Ritterordens in Preußen (z. B. Thorn, Kulm). Die Stadt lehnte sich an die vorher errichtete Burg, die beide die Herrschaft des Ordens im wiedergewonnenen Land sichern sollten (S. 172).

Mit der *Durchsetzung des Ratsgedankens* und der Ratsverfassung setzte in den Bischofsstädten eine breitere Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt ein, wobei die Stellung des Bischofs uneinheitlich war; zum Teil wußte er sich zu behaupten, zum Teil nicht (S. 302 f.)². Die Einsetzung der Ratsmitglieder durch den Bischof beweist in einzelnen Städten seinen unbestrittenen Stadtherrenrang³.

Die Durchsetzung des Rates führte aber auch allgemein in steigendem Maße zu Eingriffen des Rates in kirchliche Angelegenheiten. Zahlreiche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bezeugen das⁴. So trat zu Ausgang des Mittelalters der Rat der Stadt, wenn auch nicht so weitgehend wie der Landesherr, als kirchliche Oberbehörde auf und bildete das Staatskirchentum der Reformation bereits vor⁵. In der Reformationszeit wurden die kirchlich-bürgerlichen Aufgaben gewaltig vermehrt und umfassend rechtlich ausgebaut⁶.

Das Vordringen von Macht und Einfluß der Bürger in den Städten zeigt sich nicht nur in der Zurückdrängung der bischöflich-stadtherrlichen Rechte, sondern auch im Verbürgerlichungsprozeß einzelner Institute, die aus kirchlichen Wurzeln oder auf kirchliche Initiative entstanden sind. Ein treffliches Beispiel ist das von Planitz nicht weiter erwähnte *Spital*, für das Siegfried Reicke in Deutschland allgemein eine Verbürger-

¹ H. AMMANN, Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, *Argovia* 72 (1960), S. 102 ff.

² Dazu auch F. RÖRIG, Die europäische Stadt und Kultur des Bürgertums im Mittelalter, Göttingen 1955, S. 14.

³ MERZBACHER, a. a. O., S. 27.

⁴ A. SCHULTZE, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Festgabe Rudolph Sohm, München/Leipzig 1914, S. 103; DERS., Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918; B. MOELLER, Reichstadt und Reformation, Güterloh 1962; Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, hsg. v. E. FABIAN, Tübingen 1956 ff.

⁵ K. FRÖLICH, Kirche und städt. Verfassungsleben im Mittelalter, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, kan. Abt. 53 (1933), S. 188 ff.

⁶ Vgl. etwa W. KÖHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 1932/42; H. RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I, Bern 1928, S. 154 ff.

lichung feststellte¹. Neuere Untersuchungen über Spitaler haben seine Beobachtungen bestatigt². Sie bleiben nicht auf Deutschland beschrankt, sondern sind auch in Italien³ und Frankreich⁴ feststellbar. Die Spitaler in den Schweizer Stadten machen hievon keine Ausnahme⁵.

VI. Uber die Rechtsverhaltnisse der Stadtpfarrei erfahren wir aus dem Buche Planitz' wenig⁶. Es weicht auch den Fragen der *Pfarr- und Kirchgemeinde* in der Stadt aus, was begreiflich ist, da diese schon in den kirchenrechtlichen Bereich ubergreifen, und die, obwohl in der kanonistischen Doktrin nicht anerkannt, trotzdem, wie sich Karl Siegfried Bader ausdruckt, als «Seitenspro kirchenrechtlicher Entwicklung» Bedeutung erlangten⁷. Hier harrt der Forschung in der Schweiz noch ein weiteres Arbeitsgebiet, wobei Hans Beat Nosers einschlagige Studien die begriffliche Klarung vermitteln⁸.

¹ S. REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, II, Stuttgart 1932, S. 53 ff.

² W. BERWECK, Das Heiliggeist-Spital zu Villingen im Schwarzwald, Villingen 1963, S. 11 ff.; K. WELLSCHMIED, Die Hospitaler der Stadt Gottingen, Gottingen 1963, S. 38 ff.; A. STOLLENWERK, Zur Geschichte des «Hospitals zum Heiligen Geist» und des «Gotteshauses» in Boppard am Rhein, Boppard 1961, S. 27 ff. – Neuere Gesichtspunkte bei J. SYDOW, Kanonistische Fragen zur Geschichte des Spitals in Sudwestdeutschland, Historisches Jahrbuch 83 (Munchen 1964), S. 54 ff.

³ N. ROCCA, Il diritto ospedaliero nei suoi lineamenti storici, Milano 1965.

⁴ Neuestens J. IMBERT, L'Eglise et l'Etat face au probleme hospitalier au XVI^e siecle, in: Etudes d'histoire du droit canonique dediees a Gabriel Le Bras, I, Paris 1965, S. 577 ff.

⁵ Vgl. z. B. E. WYDER-LEEMANN, Rechtsgeschichte des alten Spitals von Zurich, Zurich 1952; Zurcher Spitalgeschichte, Zurich 1951; K. HAUSER, Das Spital in Winterthur, 1300-1530, 54. Neujahrsblatt der Hulfsgesellschaft Winterthur 1917; A. LECHNER, Der Burgerspital Solothurn 1418-1930, Solothurn 1930; J. NIQUILLE, L'Hopital de Notre-Dame de Fribourg, Archives de la soc. d'hist. du Canton de Fribourg 11 (1921), S. 267 ff.; A. BRIOD, L'assistance des pauvres dans le pays de Vaud, Lausanne 1926; Das Burgerspital Basel 1260-1946, hsg. v. der Baukommission des Burgerspitals, Basel 1946, S. 15 ff.; L. CARLEN, Zur Geschichte von Brig, Brig 1965.

⁶ Die Ubersicht und Literatur hiezu bei H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, Koln-Graz 1964, S. 414.; W. M. PLOCHL, Geschichte des Kirchenrechts, II, Wien-Munchen 1955, S. 147 ff.; E. ISELE im Lexikon fur Theologie und Kirche 8 (1963) Sp. 398 ff.

⁷ K. S. BADER, Universitas subditorum parochiae – des pfarrers untertanen, Festschrift Hans Liermann, Erlangen 1964, S. 12; DERS., Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklarung, Festschrift K. G. Hugelmann, 1959, I, S. 1 ff.

⁸ H. B. NOSER, Pfarrei und Kirchgemeinde, Freiburg 1957. Vgl. auch E. ISELE, Das Freiburger Munster St. Nikolaus und seine Baulast, Freiburg 1955.

VII. Welches war die *Rechtsstellung der Geistlichen* in der mittelalterlichen Stadt? Manche Städte behandelten die Geistlichen seit dem 13. Jahrhundert wie Bürger, etwa wenn in Regensburg 1207 ein Kleriker die gleichen Stadtlasten tragen mußte wie die Bürger, soweit sich der Kleriker am Gewerbebetrieb beteiligte. Köln zählte 1237 grundansässige Kleriker zu den Bürgern. Mancherorts wurden Klöster in das Bürgerrecht der Stadt und damit in deren Schutz aufgenommen (S. 256). Andererseits sind Auseinandersetzungen von Klerikern mit der Stadt in Steuerfragen nicht selten. So wollte Bern von Geistlichen den Wochenangst einfordern, wurde jedoch am 24. August 1452 durch eidgenössischen Schiedsspruch abgewiesen¹. Es ist zu wünschen, daß für einzelne Städte, wie das für Hildesheim geschah, untersucht wird, wieweit die Geistlichen zu Steuern herangezogen, der geistliche Grundbesitz und Gerichtsstand zugelassen wurde, usw.². Andererseits erführen wir gerne mehr, wie sich das kirchliche Leben in der Stadt abspielte, wie es etwa für Mannheim und Münster dargestellt wurde³. Wilhelm Jensen publizierte interessante Prozeßakten für den Übergang der Hamburger Geistlichkeit zur Reformation⁴.

VIII. Es sei noch erwähnt, daß kirchliches bzw. religiöses Gedankengut in die äußeren Zeichen einging, mit denen die Stadt ihr rechtliches Dasein bekundete: Die vor allem seit dem 13. Jahrhundert auftretenden *Stadtsiegel* stellen häufig im Mittelpunkt Christus, die Jungfrau Maria oder den Stadtheiligen dar (S. 235)⁵. In Zürich erscheinen auf dem Stadtsiegel die beiden kopflosen Heiligen Felix und Regula (1225), in Solothurn der hl. Ursus (1230), in Luzern der hl. Leodegar (1292, 1307, 1356). So findet der Gedanke an die Schutzheiligen und damit religiöser Gesinnung in der mittelalterlichen Stadt lebendigen Ausdruck.

¹ H. RENNEFAHRT, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, I. Teil, Bd. 6, Aarau 1960, S. 44. Es dürfte sich lohnen, die Sammlung schweizer. Rechtsquellen einmal nach dem Gesichtspunkt der rechtlichen Stellung des Klerus in der Stadt durchzusehen.

² J. LINDENBERG, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim, Hildesheim 1963. Über die Zulassung von Klerikern zum Notariat F. ELSENER, Notare und Stadtschreiber, Köln/Opladen 1962, S. 14.

³ K. A. STRAUB, Mannheimer Kirchengeschichte, Mannheim 1957; Monachium, hsg. v. A. W. ZIEGLER, München 1958.

⁴ W. JENSEN, Die Hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation, Hamburg 1958; DERS., Das Hamburger Domkapitel und die Reformation, Hamburg 1961. Über die Quellenlage in der Schweiz vgl. O. VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz, Münster i. W. 1958, S. 7 ff.

⁵ Über Gebrauchsgegenstände des kirchlichen Lebens in den Wappen und Siegeln vgl. D. L. GALBREATH, Handbüchlein der Heraldik, Lausanne 1948, S. 121 f.

Werner Noack hat unter Verwendung von Forschungsergebnissen von H. W. Klewitz¹ nachzuweisen versucht, daß die geistlich-weltliche Repräsentation sich auch in der *Stadtbaukunst* auswirkte: in den Straßenzügen von Bischofsstädten, durch die man zum Vollzug des seit der späten Ottonenzeit aufkommenden Festkrönungszeremoniell zog, in den Prozessionsstraßen, die zum Dom führten².

So haben die Bischofsstädte als kirchliche und als politische Verwaltungsmittelpunkte auch in dieser Beziehung für die Kontinuität des Städtewesens mehr bedeutet, als Planitz wahrhaben will. Damit sind wir wieder zu Planitz' Buch zurückgekehrt, das Ausgangspunkt dieses Aufsatzes war und für dessen Gesamtbeurteilung Hermann Conrad im Nachruf über Hans Planitz schrieb: «Die Forschung wird das Bild der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen deutschen Stadt in einzelnen Zügen noch ergänzen und vervollständigen können. Aber an der Grundkonzeption, wie sie Planitz in seinen Arbeiten niedergelegt hat, wird sie nicht mehr viel ändern können»³.

¹ Die Festkrönungen der deutschen Könige, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 59, kan. Abt. (1939), S. 48 ff.

² W. NOACK, Stadtbaukunst und geistlich-weltliche Repräsentation im XI. Jahrhundert, Festschrift Kurt Bauch, Berlin 1957, S. 29 ff. Dazu die vorsichtige Stellungnahme von A. DOLL in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 76, germ. Abt. (1959), S. 506 ff. In ähnlichem Zusammenhang könnten die Ausführungen von PLANITZ, S. 14, 33 und 347, über die Tempelstadt betrachtet werden. – Vgl. auch E. HERZOG, Die Ottonische Stadt, Berlin 1964.

³ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 71, germ. Abt. (1954), S. XXIII.